

# AMTSBLATT

ONLINE

ELEKTRONISCHE AUSGABE



LANDKREIS  
ZWICKAU



5. Dezember 2025

088/2025



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Aus dem Inhalt

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Frohnbach mit Sitz in Limbach-Oberfrohna

- Vierte Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung
- Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung
- Feststellung der Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024 und deren öffentliche Auslegung

Seite 2 - 3

Seite 3 - 6

Seite 6 - 9



ZWECKVERBAND FROHN BACH MIT SITZ IN LIMBACH-OBERFROHNA

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Frohnbach mit Sitz in Limbach-Oberfrohna

### Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und über Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung sowie über die Weiterberechnung der Kleineinleiterabgabe (Abwassergebührensatzung – AbwGebS)

Aufgrund von

- §§ 47, 5 und 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist
- §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist,
- §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist,
- §§ 48 bis 53 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist
- §§ 2, 9 ff., 33 und 36 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist
- §§ 8 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist
- §§ 7 und 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Frohnbach am 29. Oktober 2025 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 28. Oktober 2010 in der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung beschlossen:

#### Artikel 1 – Änderungen

1. § 27 wird wie folgt geändert:

„Die Gebührensätze betragen für

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. die Schmutzwassereinleitungsgrundgebühr (SwEinlGGeb) nach § 4 Abs. 1, 3 und 4 je Wohnung und Monat:  | 5,00 EUR  |
| 2. die Schmutzwassereinleitungsmengengebühr (SwEinlMGeb) nach § 4 Abs. 1 je m <sup>3</sup> Schmutzwasser:   | 0,74 EUR  |
| 3. die Schmutzwasserbehandlungsgrundgebühr (SwBehGGeb) nach § 4 Abs. 2, 3 und 4 je Wohnung und Monat:   | 5,00 EUR  |
| 4. die Schmutzwasserbehandlungsmengengebühr (SwBehM Geb) nach § 4 Abs. 2 je m <sup>3</sup> Schmutzwasser:   | 1,20 EUR  |
| 5. die Niederschlagswassergebühr (NwGeb) je volle 10 m <sup>2</sup> versiegelte Fläche und Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser nach § 5 Abs. 1: | 4,62 EUR  |
| 6. die Entsorgungsgebühr (EntGeb) nach § 11 Abs. 1 je m <sup>3</sup> Entsorgungsinhalt:   | 37,00 EUR |

#### Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Niederfrohna, 30. Oktober 2025  
Zweckverband Frohnbach

Gerd Härtig  
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn



1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### **ZWECKVERBAND FROHNBACH MIT SITZ IN LIMBACH-OBERFROHNA**

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes Frohnbach mit Sitz in Limbach-Oberfrohna**

### **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten**

#### **(Verwaltungkostensatzung - VwKS)**

Aufgrund von

- §§ 47, 5 und 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), dass durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist,
- § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist,
- § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Frohnbach am 29. Oktober 2025 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungkostensatzung vom 28. Oktober 2010 in der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung beschlossen:

#### **Artikel 1 – Änderung**

Die Satzung des Zweckverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungkostensatzung – VwKS) wird wie folgt geändert:

Das Kostenverzeichnis (Anlage zu § 4 Abs. 1 und zu § 5 Abs. 1 Nr. 6 der VwKS) wird wie folgt neu gefasst:

#### **Kostenverzeichnis (Anlage zu § 4 Abs. 1 und zu § 5 Abs. 1 Nr. 6 VwKS)**

| Lfd. Nr. | Amtshandlung   | Gebühr/Auslagen   |
|----------|--|-------------------|
| 1.       | Allgemeine Verwaltungsgebühr<br>(§ 4 Abs. 2)<br>Sie ist zu erheben, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist und auch keine den nachfolgenden vergleichbare Amtshandlung vorliegt. | 10 bis 50.000 EUR |
| 2.       | Auskünfte, insbesondere aus amtlichen Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei)   | 8 bis 75 EUR      |
| 3.       | Entscheidungen aller Art (z. B. Anordnungen, Genehmigungen, Versagungen, Ausnahmen) aufgrund von Rechtsvorschriften, soweit nicht Nummern 9 und 10                                     | 10 bis 500 EUR    |



|   |  |                      |
|---|--|----------------------|
| Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) bestimmt sich nach § 8 SächsVwKG.                                |  |                      |
| Für den Fall, dass keine Amtshandlung vorgenommen worden war, sondern gegen eine Rechtsnorm mittels unzulässigen Widerspruchs vorgegangen wird. |  | 25 bis 250 EUR       |
| 4.  |  |                      |
| Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erlass einer gebührenpflichtigen Entscheidung erforderlich machen würde           | 1/10 bis 1/4<br>der für die Entscheidung vorgesehenen Gebühr mindestens 10 EUR   |                      |
| 5.  | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Entscheidung nach Nummern 3 und 9  | 10 bis 500 EUR       |
| 6.  | Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln   | 5 bis 125 EUR        |
| 7.  | Bescheinigungen und Ausweise, soweit nichts anderes bestimmt ist   | 10 bis 100 EUR       |
| 8.  | Schreibauslagen  |                      |
| 8.1   | Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protollen der öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden, soweit nicht Nummer 8.2 vorliegt, je angefangene Seite DIN A 4                               |                      |
| 8.1.1   | Für Schriftstücke, die in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind   | 8 EUR                |
| 8.1.2   | Für Schriftstücke, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind   | 10 EUR               |
| 8.1.3   | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte werden die Schreibauslagen nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird, je angefangene Viertelstunde | 7,50 EUR             |
| 8.2.  | Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder sonstigen digitalen Medien  |                      |
| 8.2.1   | Bei einem Format bis zu DIN A 4<br>für die erste Seite<br>für jede weitere Seite   | 0,75 EUR<br>0,50 EUR |
| 8.2.2   | Bei einem größeren Format<br>für die erste Seite<br>für jede weitere Seite   | 1,25 EUR<br>1,00 EUR |
| 9.  | Amtshandlungen bei Grundstücksanschlüssen  |                      |
| 9.1   | Anordnung der Anschluss- und Benutzungspflicht zur Einleitung von Schmutzwasser, soweit nicht durch Allgemeinverfügung   | 50 EUR               |
| 9.2   | Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht zur Einleitung von Schmutzwasser  | 50 bis 250 EUR       |
| 9.3   | Anordnung der Anschluss- und Benutzungspflicht zur Einleitung von Niederschlagswasser  | 50 EUR               |



|   |  |                                  |
|---|--|----------------------------------|
| 9.4   | Anordnungen zu Grundstücksentwässerungsanlagen   | 40 bis 150 EUR                   |
| 9.5   | Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung<br>Änderungsgenehmigung   | 75 EUR<br>40 EUR                 |
| 9.6   | Abnahme von Anlagen und Einrichtungen  | 30 bis 150 EUR                   |
| 9.7   | Anordnungen zu Abwasservorbehandlungsanlagen   | 40 bis 150 EUR                   |
| 10.   | Kontrollen   |                                  |
| 10.1  | Vornahme von Anlagen-, Betriebs- und Sichtkontrollen, wenn Beanstandungen festgestellt werden  | 30 bis 150 EUR                   |
| 10.2  | Überwachungsbescheid, wenn Beanstandungen festgestellt werden  | 15 bis 150 EUR                   |
| 11.   | Abwasserproben und -untersuchungen   |                                  |
| 11.1  | Probeentnahme durch Zweckverband oder Dritten mit Untersuchung durch Dritten   |                                  |
| 11.1.1  | Probeentnahme durch Zweckverband oder die von ihm durchgeführte Überwachung der sachgerechten Erledigung der Probeentnahme durch Dritten | bestimmt sich nach Nr. 11.2.1    |
| 11.1.2  | Auslagen durch Tätigkeit des Dritten   | in tatsächlich entstandener Höhe |
| 11.2  | Probeentnahme durch Zweckverband mit Untersuchung im Verbandslabor   |                                  |
| 11.2.1  | Probeentnahme  |                                  |
| 11.2.101  | Stichprobe   | 40 EUR                           |
| 11.2.102  | Qualifizierte Stichprobe   | 42,50 EUR                        |
| 11.2.103  | 2-Stunden-Mischprobe   | 82,50 EUR                        |
| 11.2.104  | 24-Stunden-Mischprobe  | 115 EUR                          |
| In der Gebühr für die Probeentnahme sind die Beobachtungen und Messung von folgenden Parametern vor Ort berücksichtigt:                               |  |                                  |
| Geruch, Färbung, Trübung, sichtbare Schwimmstoffe, sichtbare Schwebstoffe, Schaumbildung, Temperatur und pH-Wert.                                     |  |                                  |
| Sind weitere Parameter zu untersuchen, so erhöht sich die Gebühr für die Probeentnahme um die entsprechende Gebühr nach den Nummern 11.2.2 und 11.2.3 |  |                                  |
| 11.2.2  | Einzeluntersuchung nach den Parametern   |                                  |
| 11.2.201  | Elektrische Leitfähigkeit  | 10 EUR                           |
| 11.2.202  | Gelöster Sauerstoff, elektrometrisch   | 10 EUR                           |
| 11.2.203  | Messung der Sichttiefe   | 5 EUR                            |
| 11.2.204  | Trübung (Streulicht)   | 5 EUR                            |
| 11.2.205  | Volumen der absetzbaren Stoffe   | 12,50 EUR                        |



|   |           |
|---|-----------|
| 11.2.206 Schlammvolumen                                 | 10 EUR    |
| 11.2.207 Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe     | 17,50 EUR |
| 11.2.208 Massenkonzentration der abfiltrierbaren Stoffe | 27,50 EUR |
| 11.2.209 Vollanalyse                                    | 72,50 EUR |

Die Vollanalyse beinhaltet die fotometrische Bestimmung (Küvettentest) der folgenden Parameter:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB),  
Ammonium-Stickstoff (NH4-N),  
Nitrat-Stickstoff (NO3-N),  
Nitrit-Stickstoff (NO2-N) und  
Gesamtphosphat (P)

|   |   |
|---|---|
| 11.2.210 Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5)                          | 17,50 EUR   |
| 11.2.211 Fäulnisfähigkeit (Methylenblauprobe)                           | 7,50 EUR  |
| 11.2.212 Mikroskopische Untersuchung von Belebtschlamm                  | 17,50 EUR   |
| 11.2.3 Auswertung der Untersuchungsergebnisse,<br>je angefangene Stunde | 30 EUR  |
| 12. Amtshandlungen in Vollstreckungsverfahren                           | Gem. § 4 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen gelten das Sächsische Verwaltungskostengesetz und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen. |

## Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Niederfrohna, 30. Oktober 2025  
Zweckverband Frohnbach

Gerd Härtig  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt werden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschuß nach § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschuß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



ZWECKVERBAND FROHNACH MIT SITZ IN LIMBACH-OBERFROHNA

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Frohnbach mit Sitz in Limbach-Oberfrohna

### über die Feststellung der Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024 und deren öffentliche Auslegung

aufgrund von § 58 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 34 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBV) und § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Frohnbach vom 25. November 2025

Dem Zweckverband Frohnbach obliegt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet. Verbandsgebiet sind die Gemeindegebiete der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna.

Der Jahresabschluss, der Anhang und der Lagebericht des Zweckverbandes Frohnbach für das Wirtschaftsjahr 2024 wurden durch die Schell & Block GmbH geprüft. Mit Datum vom 8. Juli 2025 wurde dafür ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung erfolgte außerdem durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Limbach-Oberfrohna. Bei beiden Prüfungen hat es zu keinen Einwendungen geführt.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Frohnbach mit Sitz in Limbach-Oberfrohna hat am 29. Oktober 2025 folgendes beschlossen:

#### Beschluss 1)

- Von dem Jahresabschluss, dem Ergebnis der Rechnungsprüfung und von der Stellungnahme der Verwaltung wird Kenntnis genommen. Gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Frohnbach und § 34 SächsEigBVO wird die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024 mit folgenden Eckdaten festgestellt:

1.1 Bilanzsumme: 58.482.303,49 EUR

|  |                   |
|--|-------------------|
| Davon entfallen auf der Aktivseite auf |                   |
| - das Anlagevermögen                   | 48.675.854,76 EUR |
| - das Umlaufvermögen                   | 9.805.084,73 EUR  |
| - Rechnungsabgrenzungsposten           | 1.364,00 EUR.     |

|                                    |                   |
|------------------------------------|-------------------|
| Auf der Passivseite betreffen      |                   |
| - das Eigenkapital                 | 40.885.035,99 EUR |
| - die Sonderposten für Zuwendungen | 17.030.787,40 EUR |
| - die Rückstellungen               | 112.380,30 EUR    |
| - die Verbindlichkeiten            | 454.099,80 EUR    |
| - Rechnungsabgrenzungsposten       | 0,00 EUR.         |

1.2 Jahresüberschuss: 1.009.786,52 EUR

|                         |                  |
|-------------------------|------------------|
| Summe der Erträge:      | 5.547.629,47 EUR |
| Summe der Aufwendungen: | 4.537.842,95 EUR |

#### Beschluss 2)

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.009.786,52 EUR in die Gewinnrücklage einzustellen.

#### Beschluss 3)

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung.

Der Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

**„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an den Zweckverband Frohnbach, Limbach-Oberfrohna“**

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Frohnbach, Limbach-Oberfrohna, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Frohnbach, Limbach-Oberfrohna, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.



Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 58 Abs. 2 SächsKomZG und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) sowie den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von



dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser internen Kontrollen des Zweckverbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsyste, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 8. Juli 2025

Schell & Block GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

(Schell)  
Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom

### 5. Januar 2026 bis einschließlich 16. Januar 2026

in der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes Frohnbach in  
Niederfrohna, Limbacher Straße 23 (Telefon 03722 73 48 0),  
während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederfrohna, 25. November 2025  
Zweckverband Frohnbach

Gerd Härtig  
Verbandsvorsitzender

### IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau  
88. Ausgabe/2025

#### Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft  
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den  
Landrat Carsten Michaelis

#### Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und  
Wirtschaftsförderung  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21045  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)

#### Redaktion:

Landratsamt Zwickau,  
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21042  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)

#### Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen